

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht und es sich lediglich um eine Anpassung der Begünstigten nach dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich handelt.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Verordnung des Landeshauptmannes mit der die Tuberkulose-Reihenuntersuchungs-Verordnung geändert wird.

Haushaltsführende Stelle: Abteilung 8 Gesundheit und Pflege

Laufendes Finanzjahr: 2026

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Nach § 23 Abs. 1 Tuberkulosegesetz, BGBl. Nr. 127/1968, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 104/2020, hat der Landeshauptmann für bestimmte Personengruppen gezielte Reihenuntersuchungen durch Verordnung festzusetzen.

Das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Abl. 2019/C 384 I/01) legt fest, dass Begünstigte gemäß Art. 10 (insbesondere britische Staatsangehörige, die ihr Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat vor dem 31. Dezember 2020 im Einklang mit dem Unionsrecht ausgeübt haben und danach weiter dort wohnen, sowie deren Familienangehörige unter bestimmten Voraussetzungen) nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert werden dürfen und gleich behandelt werden müssen wie Staatsangehörige des jeweiligen Mitgliedstaates (Art. 12 und 23). Dementsprechend muss die Tuberkulose-Reihenuntersuchungs-Verordnung adaptiert werden, da zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Großbritannien noch ein Mitgliedstaat des EWR war.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Es gibt keine Alternative zum Erlass der gegenständlichen Verordnung, da das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Abl. 2019/C 384 I/01) zwingend innerstaatlich umzusetzen ist.

Ziele

- Erweiterung der Staaten, bei denen die Zeiten des Aufenthalts für eine Untersuchungspflicht unberücksichtigt bleibt.

Maßnahmen

- Anpassung an das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Keine.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Umfeld der Normerzeugung

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Abl 2019/C 384 I/01) legt fest, dass Begünstigte gemäß Art. 10 (insbesondere britische Staatsangehörige, die ihr Recht auf Aufenthalt in einem Mitgliedstaat vor dem 31. Dezember 2020 im Einklang mit dem Unionsrecht ausgeübt haben und danach weiter dort wohnen, sowie deren Familienangehörige unter bestimmten Voraussetzungen) nicht aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit diskriminiert werden dürfen und gleich behandelt werden müssen wie Staatsangehörige des jeweiligen Mitgliedstaates (Art. 12 und 23).

Es ist daher durch die Novelle sicherzustellen, dass Begünstigte des Austrittsabkommens im Hinblick auf die Anordnung von Reihenuntersuchungen gleich behandelt werden wie österreichische Staatsangehörige bzw. Unionsbürger.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Festsetzung der Personengruppe):

§ 1 normiert den Personenkreis, der sich der Reihenuntersuchung zu unterziehen hat.

Durch die Aufnahme des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und von Nordirland in die Liste der Länder, bei denen der Aufenthalt für die Untersuchungspflicht unberücksichtigt bleibt, wird dem Austrittsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich (Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, Abl 2019/C 384 I/01) entsprochen. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird § 1 neu strukturiert.

Zu Z 2 (§ 7 Inkrafttreten von Novellen):

Die Novelle soll mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft treten.

 Das Land Steiermark	Unterzeichner	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-16T11:15:10+02:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	